

1. Satzung der Gemeinde Alteglofsheim zur Änderung der Hundesteuersatzung

Vom

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Alteglofsheim folgende Satzung:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Alteglofsheim vom 01. Juni 2001 (veröffentlicht im VG-Kurier Nr. 08/2001 vom 01.08.2001) wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids fällig.“

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 10 der Satzung vom 01.06.2001 außer Kraft.

Alteglofsheim, den 25.04.2006

Gemeinde Alteglofsheim

Reinhard Kolouch
1. Bürgermeister